



# Allgemeine Vertrags- und Leistungsbedingungen Rechenzentrum

## § 1 Geltungsbereich

1. Die VSE NET GmbH (im Folgenden „VSE NET“ genannt) erbringt ihre Rechenzentrums-Leistungen (im Folgenden auch Dienste genannt) ausschließlich auf der Grundlage der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, der Produkt- und Leistungsbeschreibung sowie ergänzend nach den nachfolgenden Allgemeinen Vertrags- und Leistungsbedingungen (im Folgenden „AVLB“ genannt). Zudem gelten die SLA's und die Benutzerordnung für das Rechenzentrum (Hausordnung). Sind Gegenstand der parteilichen Vereinbarung weitere Dienstleistungen der VSE NET so gelten die hierfür anzuwendenden Besonderen Geschäftsbedingungen der VSE NET mit. Ist Gegenstand des Vertrages auch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, gilt das Telekommunikationsgesetzes (TKG), auch wenn nachstehend nicht immer hierauf Bezug genommen wird. Durch Erteilen des Auftrages (Bestellung) oder Inanspruchnahme des Dienstes erkennen die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (im Folgenden „Kundinnen und Kunden“ genannt) die AVLB sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen der VSE NET an.
2. Die AVLB sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Sie finden auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wie Auskünfte, Beratungen, Unterstützungsleistungen und die Beseitigung von Störungen Anwendung und gelten bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sie gelten aber auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Kundinnen und Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, VSE NET hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn VSE NET in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen der Kundinnen und Kunden diesen nicht widersprochen hat und ihre Dienste vorbehaltlos ausführt.
4. Diese AVLB können durch schriftliche produkt- und leistungspezifische Bedingungen der Vorlieferanten von VSE NET bzw. der Hersteller ergänzt werden. Diese werden ebenfalls Vertragsbestandteil. Sind Softwareprodukte Gegenstand der Lieferung, werden die den Softwareprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller Grundlage der Lizenzbedingungen zwischen den Kundinnen und Kunden und der VSE NET.

## § 2 Änderung der Allgemeinen Vertrags- und Leistungsbedingungen, der Produkt- und Leistungsbeschreibung oder der Preise

1. VSE NET ist berechtigt, die AVLB, die besonderen Geschäftsbedingungen, die Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie die Preise zu ändern.
2. Änderungen erfolgen immer dann, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt und von den wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht abgewichen wird. Insofern erfolgt mit der Änderung die Anpassung an Entwicklungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (technische Neuerungen, Berücksichtigung von Regulierungsentscheidungen und neuer Rechtsprechung, Einstellung von Vorleistungen von Dritten, Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung, Regelungslücken, etc.), und deren Nichtberücksichtigung das vertragliche Gleichgewicht in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Entsprechendes gilt, wenn die Änderung den Kundinnen und Kunden zumutbar und die Situation für VSE NET

nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

3. VSE NET wird die vorgesehenen Änderungen den Kundinnen und Kunden spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich bekannt geben. Sie gelten als von den Kundinnen und Kunden genehmigt, wenn diese nicht schriftlich widersprechen. Der schriftliche Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung bei VSE NET eingegangen sein. Erfolgt ein solcher Widerspruch, wird der Vertrag ohne die Änderung fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt. VSE NET weist den Kundinnen und Kunden auf diese Folgen in der schriftlichen Mitteilung hin.
4. Bei Änderungen der Umsatzsteuer sowie Kosten für die Umschaltung und/oder für Dienste anderer Anbieter, die unter Nutzung der VSE NET erbracht werden, kann VSE NET die jeweilige Preisliste der Änderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht der Kundinnen und Kunden besteht. In diesem Fall tritt die Änderung mit Bekanntgabe ein, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt von Seiten VSE NET bestimmt ist.
5. Für die Berechnung des Infrastrukturnutzungsentgeltes werden die von den IT-Komponenten der Kundinnen und Kunden verbrauchten kWh herangezogen. Diese werden mit dem in der Preisliste aufgeführten Preis pro kWh multipliziert. Ändert sich der Index „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“ (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 620, GP = 35 11 14) des Statistischen Bundesamtes seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5% nach oben und sind seit Vertragsbeginn bzw. der letzten Preisanpassung zwölf Monate vergangen, so kann VSE NET Verhandlungen über eine Anpassung des aktuellen kWh-Preises im Rahmen der Indexänderung verlangen. Das Anpassungsverlangen ist schriftlich zu stellen. Kommen die Parteien innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Anpassungsverlangens zu keiner Einigung, so kann VSE NET, unter Beachtung der vorgenannten Maßstäbe den neuen Strompreis nach billigem Ermessen festsetzen.

## § 3 Vertragsgegenstand und -abschluss

1. Gegenstand der Vereinbarung mit den Kundinnen und Kunden ist die Vermietung von Rackstellflächen inklusive Serverschränken im Rahmen einer ITK-Infrastruktur, bestehend aus ITK-Hardwarekomponenten in einem professionell ausgestatteten Raum, die gegebenenfalls an das Internet angebunden sind sowie weiterer Beratung-, Unterstützungs-, Service-, Maintenance- oder gewünschter Zusatzleistungen (im Folgenden „Rechenzentrums-Produkt“ genannt). Ergänzend hierzu können die Kundinnen und Kunden mit dem Rechenzentrums-Produkt in Zusammenhang stehende Produkte und Dienstleistungen der VSE NET (wie Internetanbindung, Leased Lines, Telefonie,...) beauftragen.
2. Alle Angebote von VSE NET, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind stets unverbindlich und freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Ein Vertrag kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Kundinnen und Kunden (z.B. unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars) (Angebot) und dem Zugang der anschließenden Annahme durch VSE NET (Auftragsbestätigung) oder stillschweigend mit der Bereitstellung der Leistung durch VSE NET zustande.
4. VSE NET ist berechtigt, ein Angebot ohne Angaben von Gründen abzulehnen. VSE NET kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, einer Legitimationsbescheinigung eines Personalausweises oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung (vgl. §11) abhängig machen.

- Die Leistungsverpflichtung von VSE NET gilt vorbehaltlich dem Vorhandensein der infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung bzw. richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit VSE NET mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von VSE NET beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Software Einrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen.

## § 4 Bonitätsprüfung

- VSE NET behält sich vor, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz der Kundinnen und Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), Kreditversicherungsgesellschaften oder Auskunfteien Auskünfte einzuholen und die Bonität der Kundinnen und Kunden zu prüfen. VSE NET benennt auf Anfrage der Kundinnen und Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.
- Ergeben sich aufgrund der durchgeführten Bonitätsprüfung binnen 15 Arbeitstagen nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität der Kundinnen und Kunden, ist VSE NET berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sofern VSE NET vom Vertrag zurücktritt, sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistung zu zahlen.
- VSE NET ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten der Kundinnen und Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa, den Kreditversicherungsgesellschaften oder anderen Auskunfteien anfallen, kann VSE NET hierüber ebenfalls Auskunft zu erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VSE NET, eines Kunden, einer Kundin, einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der Kundinnen und Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- Soweit VSE NET sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner oder Vertragspartnerin der Kundinnen und Kunden.

## § 5 Leistungen von VSE NET (Umfang, Änderung und Einschränkung)

- VSE NET stellt den Kundinnen und Kunden die Rechenzentrums-Produkte am im Vertrag definierten Standort zur Verfügung. Der den Kundinnen und Kunden vermietete Teil befindet sich in einem gemeinsam mit VSE NET und anderen Mieterinnen und Mietern genutzten Raum, der mindestens den gesetzlichen Anforderungen für Rechenzentren entspricht und ist vor Fremdzugriff gesichert.
- VSE NET sorgt für Heizung, Lüftung und Reinigung und stellt den Kundinnen und Kunden eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sowie die für den Betrieb seiner IT-Komponenten aufrechterhaltenden Maßnahmen wie Klimaschränke, Brandschutz, Notstrom, Sicherungseinrichtungen zur Verfügung. Weitere Leistungen zum Betrieb und zur Wartung der IT-Komponenten der Kundinnen und Kunden übernimmt VSE NET nur dann, wenn diese gesondert vereinbart sind.
- VSE NET gewährt den Kundinnen und Kunden und von ihnen autorisierten Personal Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten entsprechend der jeweils gültigen Benutzerordnung. Zudem können die

Kundinnen und Kunden sämtliche Gemeinschaftsflächen (Treppenhäuser, Flure, Sanitäranlagen, Küche, etc. ...) nutzen.

- Die Anbindung der auf IT-Komponenten der Kundinnen und Kunden abgelegten Inhalte an das Internet erfolgt seitens VSE NET ausschließlich über die von den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellte Internet Adresse. Die Leistungen von VSE NET bei der Übermittlung der Daten beschränken sich alleine auf die Übertragung zwischen dem von VSE NET betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datennetzes an das Internet und dem von den Kundinnen und Kunden betriebenen IT-System. VSE NET hat keine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes und schuldet daher nicht die erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner.
- VSE NET kann die Leistung beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern. Durch Wartung und technische Weiterentwicklung können zeitweilige Einschränkungen oder Unterbrechungen des Dienstes auftreten. VSE NET wird sich bemühen, diese Arbeiten nach Möglichkeit in nutzungsarmen Zeiten durchzuführen, um Ausfallzeiten und Beeinträchtigungen für die Kundinnen und Kunden gering zu halten.
- Aus Gründen des technischen Fortschritts, der Sicherheit, der technischen Verfügbarkeit inklusive des Supports von Anbieter- oder Herstellerseite sowie aus Gründen des stabilen Betriebs und der Integrität der VSE NET - Systeme oder um technisch aktuelle Lösungen bereitzustellen, behält sich VSE NET vor, einzelne Features, Anwendungen, Skripte, Apps oder Programme abzuschalten oder hierfür Updates durchzuführen, soweit der Vertragszweck dadurch nicht erheblich verändert wird und die Änderung für die Kundinnen und Kunden nicht unzumutbar erscheint.
- Soweit VSE NET kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung der Kundinnen und Kunden jederzeit, kurzfristig und ohne Zustimmung der Kundinnen und Kunden eingestellt werden. Den Kundinnen und Kunden erwachsen aus der Einstellung keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz. VSE NET wird diese Änderungen, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.
- VSE NET ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und den Kundinnen und Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch VSE NET.

## § 6 Hard- und Software- Überlassung / Schutzrechte

- Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, VSE NET über sämtliche Beeinträchtigungen an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Haben die Kundinnen und Kunden die Beeinträchtigung zu vertreten, kann VSE NET den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- Sofern VSE NET den Kundinnen und Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf dem Computer der Kundinnen und Kunden. Mit der Nutzung erklären sich die Kundinnen und Kunden automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.
- Soweit an den von VSE NET im Zusammenhang mit der Dienstleistung zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen, Computer- und Software-Programmen gewerbliche Schutzrechte (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen) sowie daraus abgeleitete Verwertungs- und Folgerechte bestehen, werden derartige Rechte nicht auf die Kundinnen und Kunden übertragen, soweit

- dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht ausschließlich VSE NET oder ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern zu.
4. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. VSE NET räumt den Kundinnen und Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung von Computer-/Software-Programmen für die Zwecke der Inanspruchnahme der Dienste ein. Den Kundinnen und Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Backup-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen werden die Kundinnen und Kunden die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es den Kundinnen und Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien haben die Kundinnen und Kunden nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

## § 7 Leistungstermine und Fristen

1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit den Kundinnen und Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn VSE NET diese ausdrücklich schriftlich bestätigt, bzw. die Kundinnen und Kunden rechtzeitig alle in ihrem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch VSE NET geschaffen haben. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von VSE NET nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von VSE NET wegen Verzug der Kundinnen und Kunden, um den Zeitraum, in dem die Kundinnen und Kunden ihren Verpflichtungen gegenüber VSE NET nicht nachkommt. Hat VSE NET bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch VSE NET aufgrund von Umständen, die die Kundinnen und Kunden zu vertreten haben, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist VSE NET berechtigt, wenn die Kundinnen und Kunden eine von VSE NET gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhalten, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung den Kundinnen und Kunden in Rechnung zu stellen.
3. Gerät VSE NET in Leistungsverzug, sind die Kundinnen und Kunden nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## § 8 Pflichten und Obliegenheiten der Kundinnen und Kunden

1. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu ihren Daten zu machen und jede Änderungen ihres Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Unterlassen die Kundinnen und Kunden die Mitteilung der Änderung ihrer Vertragsdaten schuldhaft, haben sie die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

2. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, die für die Leistungserbringung von ihrer Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Sie dürfen die von VSE NET bereitgestellten Installationsbereiche nur für den vertraglich vereinbarten Zweck nutzen und müssen sich vor dem Betreten der Serverräume gemäß den Zutrittsbestimmungen an- und abmelden. Aus Sicherheitsgründen werden die betreffenden Daten gespeichert. Wo die Serverräume und deren Zugänge aus Sicherheitsgründen zusätzlich videoüberwacht werden, erfolgt an Ort und Stelle ein entsprechender Hinweis. Jede Videoaufzeichnung wird nach 30 Kalendertagen gelöscht. Den Kundinnen und Kunden ist es nicht gestattet, eigene Videoüberwachungsanlagen zu installieren oder selbst Bild- und Tonaufnahmen auf dem Gelände und im Rechenzentrum anzufertigen.
3. Die Kundinnen und Kunden übernehmen die Rechenzentrums-Produkte in dem Zustand, in dem sie sich befinden und erkennen diesen Zustand als vertragsgerecht an. Das Recht auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Kundinnen und Kunden auf Mängelbeseitigung. Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet und damit Vertragsbestandteil wird.
4. Soweit nicht anders vereinbart, haben die Kundinnen und Kunden ihre IT-Komponenten durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten montieren, installieren, konfigurieren und warten bzw. demontieren und deinstallieren zu lassen. Zur Anlieferung, zum Einbau und zum Ausbau von Geräten und Komponenten ist eine Abstimmung mit VSE NET erforderlich. Wesentliche Ein- und Ausbauten erfolgen grundsätzlich in Begleitung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der VSE NET nach Terminabstimmung. Die Kundinnen und Kunden haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen eingebrachten IT-Komponenten den einschlägigen nationalen und internationalen Standards entsprechen, dass sie so konstruiert und installiert sind, dass sie keine Schäden oder Funktionsstörungen an fremden Sachen herbeiführen oder gar Personen gefährden. Die Hardware darf nur gemäß den Hersteller-Spezifikationen und den anwendbaren Industriestandards (VDE, DIN, Sicherheitsnormen, ...), auch hinsichtlich der Anforderungen an Stromanschlüsse, Stromverbrauch und Genehmigungen, konfiguriert sein und genutzt werden.

Im Hinblick auf eine optimale Klimatisierung haben die Kundinnen und Kunden die eingesetzten IT-Komponenten so einzusetzen, dass der Luftfluss nicht beeinträchtigt wird. Ungenutzte Höheneinheiten und sonstige Durchführungen im Rack sind daher von den Kundinnen und Kunden jederzeit mit Blindblenden bzw. Bürstenleisten verschlossen zu halten. Passende Blindblenden stellt VSE NET zur Verfügung. Im Sonderfall, z.B. bei Geräten mit einer seitlichen Ansaugöffnung, müssen die Kundinnen und Kunden selbst dafür Sorge tragen, dass passende Wärmeleitbleche besorgt und eingebaut werden, damit auch hier das Klimakonzept eingehalten wird. Für Schäden durch nicht ordnungsgemäß verschlossene Höheneinheiten und die daraus resultierende Nichtbeachtung von Warm- und Kaltgängen, ist VSE NET berechtigt einen Aufschlag von bis zu 25 % auf die Gesamtstromkosten (tatsächlicher Verbrauch + Klimaanteil) zu erheben.

Alle für den Betrieb der IT-Komponenten der Kundinnen und Kunden erforderlichen Genehmigungen sind von ihnen auf eigene Kosten einzuholen und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie evtl. später ergehende Anordnungen und Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen. Für den Fall, dass die IT-Komponenten der Kundinnen und Kunden die Einrichtungen der VSE NET oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, werden die Kundinnen und Kunden den Vorgaben der VSE NET unverzüglich nachkommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommen die Kundinnen und Kunden der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist VSE NET berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen. Sofern VSE NET zur Abwehr von Betriebsstörungen o-

- der sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von den IT-Komponenten der Kundinnen und Kunden ausgehen, für sich selbst, die Kundinnen und Kunden oder Dritte tätig wird, tragen die Kundinnen und Kunden alle daraus resultierenden Kosten.
5. Die Kundinnen und Kunden sind nicht berechtigt, selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte, Leitungen jeder Art im Rechenzentrum der VSE NET zu verlegen (Ausnahmen innerhalb ihres angemieteten Bereichs sind möglich).
  6. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, die von ihnen eingebrachten IT-Komponenten sachgerecht und gefahrenentsprechend verschlossen zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
  7. Den Kundinnen und Kunden ist es untersagt, an den von ihnen eingebrachten IT-Komponenten oder an den Einrichtungen, Räumen und Gemeinschaftsflächen Schriftzüge oder Kennzeichen anzubringen, die einen Rückschluss auf ihre Identität zulassen.
  8. Den Kundinnen und Kunden obliegt es, gegen alle Arten von Missbrauch, unbefugter Nutzung, Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Leistungen der VSE NET entbinden die Kundinnen und Kunden nicht von ihrer Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:
    - a) die zum Zwecke des Zugangs zu den Diensten erhaltenen persönlichen Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennungen streng geheim zu halten und alle ihnen von VSE NET mitgeteilten oder vorinstallierten Anfangspasswörter unverzüglich zu ändern. Die Kundinnen und Kunden werden VSE NET unverzüglich informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bzw. die Zugangsdaten bekannt geworden sind,
    - b) die regelmäßige Änderung von Passwörtern und sorgfältige Aufbewahrung der Zugangskarten/~schlüssel, Hierzu gehört auch, VSE NET unverzüglich bei Verlust von Zugangsgegenständen zu informieren,
    - c) Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen,
    - d) eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten,
    - e) die regelmäßige Datensicherung in geeigneter Form nach jedem Arbeitstag, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Verpflichtung beinhaltet auch die vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von VSE NET oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software,
    - f) sowie das gründliche Austesten jedes Programms auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor sie mit der operativen Nutzung des Programms beginnen. Dies gilt auch für Programme, die den Kundinnen und Kunden im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von VSE NET erhalten hat.
  9. Die Kundinnen und Kunden dürfen die Rechenzentrums-Produkte nicht missbräuchlich nutzen. Unzulässig ist insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf haben die Kundinnen und Kunden unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an VSE NET zu melden.
  10. Die Kundinnen und Kunden haben bei der Nutzung der Rechenzentrums-Produkte dafür Sorge zu tragen, dass sie keine Programme oder sonstige Daten übertragen, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von VSE NET oder Dritter stören können. Die Kundinnen und Kunden müssen insbesondere darauf achten, dass sie keine Viren oder sonstige Daten versendet, die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden. Unzulässig ist des Weiteren auch das Versenden von Spam-Nachrichten, die Versendung unzulässiger, unverlangter Werbung an Dritte sowie unbefugt auf fremde Rechner zuzugreifen oder dies zu versuchen, das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen, fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen, die Angabe falscher Absenderdaten oder die Verschleierung der Identität des Absenders oder der Absenderin, das Fälschen von Mail- und Newsheadern und von IP-Adressen. Die Kundinnen und Kunden haben die Obliegenheit, ihre eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schadenstiftende Daten von außen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der Kundinnen und Kunden geschädigt, haben die Kundinnen und Kunden VSE NET von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Kundinnen und Kunden die unzulässige Nutzung zu vertreten haben.
  11. Die Kundinnen und Kunden haben erkennbare Schäden, Mängel und Störungen an den angemieteten Einrichtungen und/oder der ITK-Infrastruktur der VSE NET und alle sonstigen Umstände, die die Erbringung der Dienste durch VSE NET beeinträchtigen könnten, unverzüglich anzuzeigen und VSE NET bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen.
- Ist für eine Entstörung der Zugang zu einem Standort der Kundinnen und Kunden erforderlich, so ist von den Kundinnen und Kunden sicherzustellen, dass VSE NET zu den von VSE NET genannten Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten der Kundinnen und Kunden erhält und dass ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin vor Ort zur Verfügung steht, der befugt ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und über die zur Entstörung erforderlichen Informationen verfügt. Sollten diese Mitwirkungspflichten von den Kundinnen und Kunden nicht eingehalten werden, wird die entsprechende Verzögerung bei der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt. VSE NET bleibt jedoch verpflichtet, die Entstörung vorzunehmen.
- Aufwendungen, die VSE NET nach einer solchen Meldung durch die Überprüfung entstehen, haben die Kundinnen und Kunden zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen bzw. der ITK-Infrastruktur von VSE NET vorlag und die Kundinnen und Kunden dies bei zumutbarer Fehlersuche hätten erkennen können. In diesen Fällen ist VSE NET berechtigt, eine Pauschale gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Es bleibt den Kundinnen und Kunden unbenommen nachzuweisen, dass durch die ungerechtfertigte Störungsmeldung kein oder nur ein geringer Aufwand entstanden ist.
12. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, die vertraglich zum alleinigen Gebrauch oder Mitgebrauch überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen (Räume oder Teilflächen in Räumen, Serverschränke oder Flächen in Sammlerserverschränken sowie technische Einrichtungen) pfleglich zu behandeln und alle Schäden hieran VSE NET unverzüglich mitzuteilen. Die Kundinnen und Kunden haben alle ihnen zum alleinigen Gebrauch überlassenen Flächen rein zu halten. Die Reinigung der Gemeinschaftsflächen erfolgt durch VSE NET. Jede Lagerung von Sachen der Kundinnen und Kunden auf den Gemeinschaftsflächen ist unzulässig. Aus Gründen des Brandschutzes ist ferner auf allen vertraglichen Flächen jede – auch kurzfristige – Lagerung von Papier und Kartonagen verboten. Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Räumen und Einrichtungen ist allein Sache von VSE NET. Die Kundinnen und Kunden haben Maßnahmen zu dulden, die zur Erhaltung oder Verbesserung der überlassenen Flächen und Einrichtungen sowie zur Einsparung von Energie erforderlich sind. Die Maßnahmen werden den Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit zuvor angezeigt. Weitergehende Ankündigungspflichten, Sonderkündigungsrechte der Kundinnen und Kunden und Aufwendungsersatzansprüche werden ausgeschlossen.
  13. VSE NET kann in begründeten Fällen mit rechtzeitiger, schriftlicher Vorankündigung die Umsetzung der Geräte innerhalb der Räumlichkeiten verlangen. Alle mit der Umsetzung verbundenen notwendigen direkten Kosten werden von VSE NET getragen. Kosten, die durch den Ausfall der Kommunikationssysteme bei den Kundinnen und

Kunden entstehen, werden von VSE NET nicht ersetzt. Sollte ein Umsetzen von Geräten auf Wunsch der Kundinnen und Kunden oder auf Grund von Erweiterungsmaßnahmen der Kunden-Anlage notwendig werden, so sind alle damit verbundenen Kosten durch die Kundinnen und Kunden zu tragen.

14. Die Kundinnen und Kunden benennen, sofern dies zur Leistungserfüllung durch VSE NET aus Gründen, die in der Sphäre der Kundinnen und Kunden begründet sind, erforderlich ist, einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin, der oder die VSE NET jederzeit im Rahmen seiner oder ihrer Fähigkeiten für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.

## § 9 Zahlungsbedingungen / Einwendungen

1. Die von den Kundinnen und Kunden zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die den Kundinnen und Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Zahlungsverpflichtung der Kundinnen und Kunden, ausgenommen des § 7 Abs. 2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, berechnet. Sämtliche Entgelte - nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Entgelte - sind von den Kundinnen und Kunden 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
3. Über das zu zahlende Entgelt erstellt VSE NET den Kundinnen und Kunden eine Rechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich. VSE NET behält sich vor, andere Abrechnungszeiträume zu nutzen und von den Kundinnen und Kunden Abschlagszahlungen zu fordern. Ein Rechnungsversand per Email ist kostenlos, bei postalischer Versendung kann VSE NET ein Entgelt von 2,50 € je Rechnung erheben. Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtungsverfahren vom Konto der Kundinnen und Kunden eingezogen. Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug 7 Tage nach Rechnungsdatum. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden ebenfalls mit der Rechnung spätestens 7 Tage vor Abbuchung versandt. Voraussetzung für den SEPA-Lastschritzeinzug ist, das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat). Für die Teilnahme am SEPA-/Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich, zum Zeitpunkt des Lastschritzeinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihnen angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift kann VSE NET ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erheben, soweit die Kundinnen und Kunden das kostenauslösende Ereignis verschuldet haben. Den Kundinnen und Kunden bleibt nachgelassen, den Eintritt eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen.
4. Die Kundinnen und Kunden können eine ihnen von VSE NET erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstanden. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung. Soweit die Kundinnen und Kunden nachweisen, dass

ihnen die in Rechnung gestellten Leistungen nicht zugerechnet werden können, hat VSE NET keinen Anspruch auf das Entgelt. Der Anspruch entfällt auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

5. Waren die Kundinnen und Kunden ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so können sie die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen.
6. Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von VSE NET berechnet.
7. Bei Ausfall eines Stromzählers wird VSE NET den Wert des letzten vollständig gemessenen Monatsverbrauchs als pauschale Berechnungsgrundlage für den Zeitraum des Ausfalls fortschreiben bis der Stromzähler wieder instand gesetzt wurde. Es bleibt den Kundinnen und Kunden unbenommen nachzuweisen, dass für den Zeitraum des Ausfalls eine wesentlich geringere Stromaufnahme als zum Vergleichswert des letzten vollständig gemessenen Monatswerts stattgefunden hat.
8. Sind die Kundinnen und Kunden aus einem in ihrer Person liegenden Grund an der Nutzung der vertraglichen Leistungen gehindert (z. B. Umzug) oder wurde die Verbindung der Einrichtungen der Kundinnen und Kunden zum Internet von VSE NET berechtigt ganz oder teilweise gesperrt, bleiben die Kundinnen und Kunden bis zum Ablauf der Vertragsdauer zur Weiterentrichtung des vereinbarten monatlichen Festentgelts abzüglich der VSE NET hierdurch ersparten Aufwendungen verpflichtet. Die Zahlungspflicht entfällt, soweit VSE NET die vertraglichen Flächen und Dienstleistungen neuen Kundinnen oder Kunden überlässt.

## § 10 Verzug der Kundinnen und Kunden

1. Kommen die Kundinnen und Kunden mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist VSE NET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen.
2. Kommen die Kundinnen und Kunden für die Dauer von zwei Monaten in Zahlungsverzug, so kann VSE NET das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mindestlaufzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von der Hälfte aller bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragszeit noch zu zahlenden Entgelte verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn VSE NET einen höheren oder der Auftraggeber oder die Auftraggeberin einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt VSE NET vorbehalten.
3. VSE NET ist weiterhin berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Den Kundinnen und Kunden ist der Nachweis gestattet, dass VSE NET im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Geraten die Kundinnen und Kunden mit der Erfüllung ihrer übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzen sie diese schuldhaft, kann VSE NET Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von VSE NET wegen Verzugs der Kundinnen und Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

## § 11 Sicherheitsleistung

1. Soweit VSE NET Zweifel an der Bonität der Kundinnen und Kunden hat oder nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Kundinnen und Kunden bekannt wird (etwa weil die Kundinnen und Kunden in Zahlungsverzug geraten), so ist VSE NET berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.
2. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte der Kundinnen und Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung der Kundinnen und Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.
3. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. VSE NET ist berechtigt, sich jederzeit aus einer von den Kundinnen und Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt VSE NET die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit die Kundinnen und Kunden sämtliche Forderungen von VSE NET beglichen haben.
4. Bei Nichterbringen der Sicherheitsleistung ist VSE NET nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt VSE NET ausdrücklich vorbehalten.

## § 12 Sperre

1. VSE NET ist berechtigt, den Zugang der Kundinnen und Kunden zu ihren Diensten zu sperren, wenn
  - a) Die Kundinnen und Kunden Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben haben und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist oder
  - b) eine Gefährdung der Einrichtung der VSE NET bzw. Vertragspartner und Vertragspartnerinnen der VSE NET, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
  - c) VSE NET gesicherte Kenntnis davon hat, dass die Kundinnen und Kunden rechtswidrig Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen übersenden oder übermitteln und trotz fruchtloser Abmahnung eine Wiederholung droht (§ 45o TKG)
2. Die Kundinnen und Kunden bleiben im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der VSE NET geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch ein monatlicher Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste.
3. VSE NET wird die Sperre unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.

## § 13 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

1. Gegen Ansprüche von VSE NET können die Kundinnen und Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Den Kundinnen und Kunden stehen ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis können die Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens VSE NET abtreten bzw. übertragen.

## § 14 Weitergabe an Dritte

1. Die Kundinnen und Kunden dürfen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von VSE NET die bereit gestellten Dienste weder ganz, noch teilweise, gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit den Kundinnen und Kunden verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff Aktiengesetz. Beim Verstoß kann VSE NET den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos kündigen.
2. VSE NET wird ihre Zustimmung zur Überlassung oder Untervermietung nur dann versagen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, haben die Kundinnen und Kunden diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.
3. Die Kundinnen und Kunden haften für alle Schäden und sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen, soweit die Kundinnen und Kunden die Nutzung zu vertreten haben. Den Kundinnen und Kunden obliegt innerhalb ihres Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass sie die Nutzung nicht zu vertreten haben.

## § 15 Gewährleistung / Störungsbeseitigung / Höhere Gewalt

1. Sind die vermieteten Einrichtungen so mangelhaft, dass ihr vertragsgemäßer Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, so haben die Kundinnen und Kunden, sofern sie ihrer Pflicht zur Anzeige nachgekommen sind, unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche auf Mietminderung und Schadensersatz das Recht, von VSE NET die Beseitigung der Mängel zu verlangen. VSE NET kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung können die Kundinnen und Kunden den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen zur Haftung (§ 17). Die verschuldensunabhängige Haftung der VSE NET auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Mängel des Mietobjektes berechtigen die Kundinnen und Kunden zu einer Minderung des Mietzinses, wenn sie den Mangel der VSE NET unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang angezeigt haben und dieser zwischen den Parteien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Innerhalb vereinbarter Reaktionszeiten und ggf. vereinbarter Wiederherstellungszeiten bestehen keine Ansprüche der Kundinnen und Kunden auf Minderung oder Schadensersatz, es sei denn, der Mangel wurde von VSE NET arglistig verschwiegen oder vorsätzlich herbeigeführt.
2. Soweit für die Erbringung der Leistungen von VSE NET Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt VSE NET keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. VSE NET tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an die Kundinnen und Kunden ab, die diese Abtretung annehmen.
3. VSE NET wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen innerhalb der Vereinbarungen mit den Kundinnen und Kunden nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Von VSE NET vorgenommene Wartungsarbeiten an den Einrichtungen bzw. Leistungen stellen keine Störung in diesem Sinne dar.
4. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die die Kundinnen und Kunden zu vertreten haben oder eine von den Kundinnen und Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die die

Kundinnen und Kunden zu vertreten haben, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe der Kundinnen und Kunden oder durch von den Kundinnen und Kunden beauftragte Dritte in die von VSE NET zur Verfügung gestellte Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch die Kundinnen und Kunden oder durch von den Kundinnen und Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Der VSE NET durch die Überprüfung der Einrichtungen und Leistungen entstandenen Aufwendungen haben die Kundinnen und Kunden zu ersetzen.

5. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch der Kundinnen und Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.
6. Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von VSE NET liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, sind die Kundinnen und Kunden berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
  - a) Die Kundinnen und Kunden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht mehr auf die VSE NET-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen können oder
  - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
7. Weitergehende Ansprüche der Kundinnen und Kunden wegen Störung sind auf Schadenersatz nach § 17 beschränkt.
8. Beim Erwerb von Hardware, die seitens VSE NET veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt.
9. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die VSE NET die Erbringung ihrer Dienste wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet VSE NET nicht. Ist VSE NET durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist VSE NET für die Zeit der Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von VSE NET liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrung), Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, Störungen im Bereich der Dienste eines Leistungscarriers, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten oder deren Unterlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren VSE NET sich zur Erfüllung des Vertrages bedient. Kann VSE NET aufgrund höherer Gewalt die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen, besteht für diese Zeit keine Zahlungsverpflichtung der Kundinnen und Kunden. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 21 Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

## § 16 Unterbrechung von Diensten / Wartungsarbeiten

1. VSE NET und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung

schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche der Kundinnen und Kunden auf Schadenersatz ergeben sich hieraus nicht.

2. Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und die den Kundinnen und Kunden bereitgestellte Leistung nicht beeinträchtigen. VSE NET wird den Kundinnen und Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Sind die Kundinnen und Kunden auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und haben sie dies VSE NET schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt, wird VSE NET die Kundinnen und Kunden auch über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten.
3. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
4. VSE NET ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

## § 17 Haftung

1. VSE NET erbringt die vertraglichen Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. VSE NET weist die Kundinnen und Kunden darauf hin, dass Störungen oder Beeinträchtigungen eintreten können, die außerhalb ihres Einflussbereichs stehen. VSE NET haftet daher nicht für Verzögerungen, Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umständen außerhalb ihres Verantwortungsbereichs beruhen. Insbesondere übernimmt VSE NET keine Haftung für die unterbrechungsfreie Verbindung oder konstante Aufrechterhaltung eines Dienstes außerhalb der VSE NET eigenen Netzinfrastruktur sowie für das Verschulden von anderen Kundinnen und Kunden, denen Rechenzentrums-Produkte überlassen worden sind.
2. Für Schäden, die von VSE NET, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet VSE NET unbeschränkt. Dies gilt nicht für Vermögensschäden, die von VSE NET im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit grob fahrlässig verursacht werden. Für diese Schäden haftet VSE NET ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 3.
3. Für Vermögensschäden der Kundinnen und Kunden, die von VSE NET, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (§ 44a TKG) fahrlässig verursacht werden, haftet VSE NET bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500,00 Euro je Schadensfall. Sofern den Endkundeninnen und Endkunden der Kundinnen und Kunden aufgrund eines fahrlässigen Handelns oder Unterlassens seitens VSE NET oder ihrer Erfüllungsgehilfen Vermögensschäden zugefügt werden, haftet VSE NET bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500,00 Euro je Endkunde oder Endkundin der Kundinnen und Kunden. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von VSE NET auf 10 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, diese Höchstgrenze, wird der Schadenersatz im Verhältnis gekürzt, in dem



die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Entstehen Kundinnen oder Kunden, die die Telekommunikationsdienstleistungen von VSE NET ihrerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nutzen, im Rahmen dieser Nutzung ein Vermögensschaden, den VSE NET fahrlässig verursacht hat, haftet VSE NET hierfür bis zur Höhe der Summe der Mindesthaftungsbeträge, mit denen diese Kundinnen und Kunden gegenüber ihrer Endkundinnen und Endkunden gemäß § 44a TKG entsprechend des vorstehenden Satzes haften.

4. Für sonstige Schäden, die von VSE NET, ihren gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen lediglich leicht fahrlässig verursacht werden, haftet VSE NET vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung die Kundinnen und Kunden regelmäßig vertrauen dürfen. Die Haftung der VSE NET ist hierbei auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.  
Ist vertraglich eine Einmal-Vergütung vereinbart, so ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Ist vertraglich eine wiederkehrende Vergütung vereinbart, so ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt. Die Parteien können im Vertrag und gegen gesonderte Vergütung eine weitergehende Haftung vereinbaren. Insgesamt ist die Haftung der VSE NET auf 200.000,- EUR begrenzt.
5. Für den Verlust von Daten haftet VSE NET gemäß den Regelungen dieser Bestimmung nur, wenn VSE NET deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und die Kundinnen und Kunden ihre Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in maschinenlesbarer Form gesichert haben und diese mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
6. Im Übrigen ist die Haftung der VSE NET ausgeschlossen. VSE NET haftet insbesondere nicht für weitergehende Folgeschäden aufgrund von Störungen und Beschränkungen, sofern sie nicht unverschuldet und unabwendbar sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern, haben die Kundinnen und Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht. VSE NET haftet auch nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen; weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind.
7. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleibt unberührt.
8. Die Kundinnen und Kunden haften für von ihnen verursachte Schäden an den Rechenzentrums-Produkten bzw. den Gemeinschaftsräumen und Einrichtungen, die über eine reine Gebrauchsabnutzung hinausgehen. Sie haften auch für Schäden, die durch Verstöße gegen ihre (Mitwirkungs-) Pflicht und Obliegenheit aus dem Vertrag bzw. den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen entstehen und stellen VSE NET von Ansprüchen Dritter frei, soweit VSE NET durch Dritte wegen eines Verstoßes der Kundinnen und Kunden gegen die vorgenannten Pflichten in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kundinnen und Kunden den Verstoß nicht zu vertreten haben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine (Mitwirkungs-) Pflicht und Obliegenheit der Kundinnen und Kunden versprechen diese VSE NET unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme.

## § 18 Vertragslaufzeit / Kündigung

1. Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Dauer geschlossen. Soweit eine Vertragslaufzeit einzelvertraglich nicht vereinbart wurde, beträgt diese 12 Monate.
2. Verträge beginnen mit der Bereitstellung der Leistung oder mit dem vertraglich vereinbarten Termin.
3. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses im Sinne von § 545 BGB ist ausgeschlossen.
4. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für VSE NET liegt insbesondere dann vor, wenn die Kundinnen und Kunden:
  - a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nehmen oder
  - b) gegen wesentliche Bestimmungen dieser AVLB verstoßen und trotz schriftlicher Mitteilung keine geeigneten Maßnahmen treffen, um die Vertragsverletzung sofort abzustellen oder
  - c) bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften verstoßen oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
  - d) ihre Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
  - e) sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug befinden oder
  - f) zahlungsunfähig werden, eine eidesstattliche Versicherung abgeben oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder
  - g) dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht oder nur unvollständig nachkommen oder
  - h) sterben und ihr Unternehmen aufgelöst wird oder die Kundinnen und Kunden ihre Geschäftstätigkeit auf Dauer einstellen. Liegt der wichtige Grund für VSE NET darin, dass die Kundinnen und Kunden wichtige Vertragspflichten verletzt haben, so ist eine Kündigung seitens VSE NET erst dann statthaft, wenn die Kundinnen und Kunden zuvor erfolglos abgemahnt wurden oder eine zur Abhilfe bestimmte Frist fruchtlos haben verstreichen lassen. Abmahnung und Fristsetzung sind jedoch dann nicht erforderlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg versprechen oder wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
5. Kündigt VSE NET den Vertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den die Kundinnen und Kunden zu vertreten haben, so sind die Kundinnen und Kunden zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 75% der Summe der restlich anstehenden nutzungsunabhängigen Vergütungen, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. VSE NET ist bei Nachweis berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Den Kundinnen und Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
6. Kündigt VSE NET den Vertrag aus einem von den Kundinnen und Kunden zu vertretenden Grunde vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so haben die Kundinnen und Kunden die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Den Kundinnen und Kunden bleiben der Nachweis gestattet, dass VSE NET ein Schaden überhaupt nicht oder geringer entstanden ist.

## § 19 Vertragsbeendigung

1. Verzögert sich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Räumung und Rückgabe der vertraglichen Flächen und Einrichtungen, so sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, das vertragliche monatliche Festentgelt bis zur vollständigen Räumung und Rückgabe als

Entschädigung zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche von VSE NET bleibt unberührt.

2. Die Kundinnen und Kunden haben zum Vertragsende ihre IT-Komponenten auf ihre Kosten abzubauen und zu entfernen.
3. Die Kundinnen und Kunden haben die ihnen überlassenen Einrichtungen und Geräte zum Ende der Vertragslaufzeit im ordnungsgemäßen und dem gewöhnlichen Gebrauch entsprechenden Zustand an VSE NET zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel und Zugangskarten zum Rechenzentrum sind VSE NET unverzüglich auszuhändigen. Für durch unsachgemäße Nutzung beschädigt zurückgegebenes oder verloren gegangenes Inventar (u.a. Racks, Schlüssel) behält sich VSE NET das Recht vor, die Kosten hierfür den Kundinnen und Kunden in Rechnung zu stellen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.

4. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

### § 20 Geheimhaltung / Datenschutz / Fernmeldegeheimnis

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die VSE NET unterbreiteten Informationen der Kundinnen und Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Informationen und Unterlagen, die als vertraulich oder als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, haben die Parteien auch über das Vertragsverhältnis hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass eine der Parteien zur Auskunft hierüber gesetzlich verpflichtet ist.
2. VSE NET verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren und trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von VSE NET mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen Vorschriften ebenfalls beachten.
3. Personenbezogene Daten der Kundinnen und Kunden werden nur erhoben, gespeichert, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene oder die Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TMG oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. VSE NET erhebt, speichert und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten der Kundinnen und Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
4. VSE NET darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der VSE NET mit anderen Unternehmen erforderlich ist.
5. VSE NET behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

### § 21 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Saarbrücken. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für Kundinnen und Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VSE NET und den Kundinnen und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
3. Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.